

## Merkblatt für eingetragene Vereine

Beachten Sie bei Ihrer Vereinsarbeit **bei Satzungsänderungen** bitte folgende Hinweise:

Zur Eintragung **in das Vereinsregister** ist jede **Satzungsänderung** unter Vorlage einer Abschrift (Fotokopie) des Versammlungsprotokolls und einer Abschrift der neuen Satzung anzumelden. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Erst nach Eintragung kann nach den geänderten Bestimmungen verfahren werden.

Zur Anmeldung verpflichtet sind die gemäß § 26 BGB zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder in der gemäß Satzung erforderlichen Anzahl. Die Anmeldungen haben mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.

Wenn die Satzung keine weitergehenden Anforderungen an den Inhalt eines Versammlungsprotokolls stellt, sollte jedes Versammlungsprotokoll jedoch mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers (Angabe bei der Unterschrift genügt)
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Feststellung, dass die Versammlung gemäß der in der Satzung geregelten Form und Frist (satzungsgemäß) einberufen wurde,
5. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
6. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (diese Feststellung ist **nur** erforderlich, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt)
7. die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen)
8. das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
9. bei Satzungsänderungen **einzelner** Bestimmungen muss sich der neue Wortlaut **ausdrücklich** aus dem Protokoll ergeben (bei einer kompletten Satzungsneufassung ist dies nicht erforderlich, hier reicht die Bezugnahme auf die neue Satzung)
10. die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

Bei Änderungen einzelner Bestimmungen der Satzung ist zu beachten, dass der Wortlaut der Satzung in den nicht geänderten Bestimmungen immer mit der alten Satzung übereinstimmen muss, ausgenommen der beschlossenen Änderungen. Das bedeutet, dass Sie keine Änderungen der Satzung ohne Mitgliederbeschluss vornehmen dürfen, selbst wenn diese lediglich redaktioneller Art sind.

### **Wichtig!**

Unterlagen, die im Rahmen einer Anmeldung zum Vereinsregister eingereicht werden und eine Grundlage für die Eintragung bilden (wie z.B. Versammlungsprotokoll, Satzung etc.), sind nach Eintragung der Änderung online unter [www.Handelsregister.de](http://www.Handelsregister.de) für jedermann frei einsehbar.

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Erst nach Eintragung kann nach den geänderten Bestimmungen verfahren werden.